

Hochbau

Prüfungsbedürftige Einrichtungen in der Bauwirtschaft

Durch die Betriebssicherheitsverordnung sind in vielen Bereichen keine festen Prüffristen mehr vorgeschrieben. Der Unternehmer hat Prüffristen nun gefährdungsorientiert festzulegen. Die nachfolgende Tabelle gibt Anhaltswerte, die die Beurteilung im Einzelfall nicht ersetzen.

Einrichtung	Zu prüfen sind	Prüffrist
Bagger, Lader, Planiergeräte, Schürfgeräte und Spezialmaschinen des Erdbaues (Erdbaumaschinen)	Funktion der Bedienungseinrichtungen Funktion der Bremsen, der Notendhalt- und der Notendhaltwarneinrichtung alle Teile	vor jeder Arbeitsschicht ⁴ vor jedem Hebezeugeinsatz ⁴ vor Inbetriebnahme, nach wesentlichen Änderungen sowie nach Bedarf mindestens jährlich ¹
Bauaufzüge	Aufstellung, Ausrüstung, Betriebsbereitschaft alle Teile bei Seilrollenaufzügen und Rahmenstützenaufzügen mit Ausleger bis zu einer Tragfähigkeit von 200 kg: alle Teile alle Teile	vor der ersten Inbetriebnahme ² , nach wesentlichen Änderungen ² vor der ersten Inbetriebnahme, nach wesentlichen Änderungen ¹ nach Bedarf, mindestens jährlich ¹
Elektrische Anlagen und Betriebsmittel	alle elektrischen Anlagen und Betriebsmittel auf ordnungsgemäßen Zustand	vor der ersten Inbetriebnahme, nach Änderungen oder Instandsetzungen, in bestimmten Zeitabständen ³
Fahrzeuge	Wirksamkeit der Betätigungs- und Sicherheitseinrichtungen Fahrzeuge auf verkehrs- und arbeitssicheren Zustand	vor Beginn jeder Arbeitsschicht vom Fahrer ⁶ nach Bedarf, mindestens jährlich ¹

Kraftbetriebene Fenster, Türen, Tore	alle Teile einschließlich Fangvorrichtungen auf sicheren Zustand	vor der ersten Inbetriebnahme, danach mindestens jährlich ¹
Feuerlöscher	alle Teile auf Funktionsfähigkeit	mindestens alle 2 Jahre ¹
Flüssigkeitsstrahler (Spritzgeräte)	alle Teile auf arbeitssicheren Zustand	vor Inbetriebnahme ¹ ; nach Änderungen und Instandsetzungen von Teilen, die die Sicherheit beeinflussen ¹ ; nach einer Betriebsunterbrechung von mehr als 6 Monaten ¹ mindestens alle 12 Monate ¹
Flüssiggasanlage	die zusammengebaute Anlage auf ordnungsgemäße Installation, Aufstellung und Dichtheit Verbrauchsanlagen auf Betriebssicherheit Verbrauchsanlagen unter Erdgleiche	vor der ersten Inbetriebnahme, nach Instandsetzungsarbeiten, nach Veränderungen, nach Betriebsunterbrechung von mehr als 1 Jahr ¹ Ortsfeste Verbrauchsanlage alle 4 Jahre ¹ Fahrzeuge mit Flüssiggas-Verbrennungsmotor jährlich ¹ zu Brennzwecken in Fahrzeugen sowie ortsveränderliche Verbrauchsanlage alle 2 Jahre ¹ vor der ersten Inbetriebnahme, nach Veränderungen und nach Instandsetzungsarbeiten ² wiederkehrend jährlich
Flurförderzeuge (z. B. E.-Karren, Hubwagen, Gabelstapler)	komplett incl. Anbaugeräte und Sicherheitseinrichtungen für den Betrieb in Schmalgängen Sicherheitseinrichtungen für den Betrieb in Schmalgängen	jährlich ¹ tägliche Funktionsprüfung ⁶
Heiz-, Flämm- und Schmelzgeräte für Bau- und Montagearbeiten	alle Teile auf betriebssicheren Zustand	vor der ersten Inbetriebnahme, nach wesentlichen Änderungen,

		nach Bedarf, mindestens jährlich
Hebebühnen	<p>Aufstellung und Betriebssicherheit bei nicht betriebsbereit angelieferten Hebebühnen</p> <p>Zustand der Bauteile und Einrichtungen auf Vollständigkeit und Wirksamkeit der Sicherheitseinrichtungen</p>	<p>vor der ersten Inbetriebnahme²</p> <p>mindestens jährlich¹</p>
Hydraulikbagger und Lader mit angebauten Arbeitsplattformen	Plattformen auf arbeitssicheren Zustand	<p>vor der ersten Inbetriebnahme, nach wesentlichen Änderungen, vor Wiederinbetriebnahme nach Bedarf¹</p> <p>arbeitstäglich⁶</p>
Kalt-Spritzmaschinen im Straßenbau	alle Teile auf betriebssicheren Zustand	nach Bedarf, mindestens jährlich ¹
Krane	<p>Aufstellung, Ausrüstung und Betriebsbereitschaft bei nicht betriebsbereit angelieferten Kranen</p> <p>bei kraftbetriebenen Kranen und Kranen mit einer Tragfähigkeit von mehr als 1000 kg: alle Teile des Krans bzw. der Katze einschließlich der Kranfahrbahn und der Tragmittel</p> <p>alle Teile des Krans bzw. der Katze einschließlich der Kranfahrbahn und der Tragmittel</p> <p>bei Turmdrehkränen: alle Teile des Krans bzw. der Katze einschließlich der Kranfahrbahn und der Tragmittel</p> <p>kraftbetriebene Turmdrehkrane, kraftbetriebene Fahrzeugkrane, ortsveränderliche kraftbetriebene</p>	<p>vor der ersten Inbetriebnahme²</p> <p>nach wesentlichen Änderungen</p> <p>mindestens jährlich¹</p> <p>nach jeder Aufstellung, nach jedem Umrüsten, mindestens jährlich¹</p> <p>mindestens alle 4 Jahre², Turmdrehkrane ab dem 14. Betriebsjahr zweijährlich², ab dem 18. Betriebsjahr jährlich², LKW-Anbaukrane ab dem 14. Betriebsjahr jährlich²</p>

	Derrickkrane, LKW-Anbaukrane: alle Teile des Krans bzw. der Katze einschließlich der Kranfahrbahn und der Tragmittel	
Kranführeraufzüge		vor der ersten Inbetriebnahme, nach wesentlichen Änderungen, alle 4 Jahre ² nach jeder Aufstellung, mindestens jährlich ¹
Lastaufnahmeeinrichtungen im Hebezeugbetrieb	Lastaufnahmemittel: Sicht- und Funktionsprüfung Lastaufnahmeeinrichtungen: Sicht- und Funktionsprüfung Rundstahlketten als Anschlagmittel: besondere Prüfung auf Rissfreiheit Hebebänder mit aufvulkanisierter Umhüllung Lastaufnahmeeinrichtungen: außerordentliche Prüfung	vor der ersten Inbetriebnahme ¹ jährlich mindestens einmal, nach Bedarf ¹ längstens alle 3 Jahre ² längstens alle 3 Jahre ² nach Schadensfällen, nach Instandsetzungsarbeiten ¹
Leitern und Tritte	alle Teile auf ordnungsgemäßen Zustand Betriebsfremde Leitern und Tritte: alle Teile auf Eignung und Beschaffenheit Mechanische Leitern: alle Teile auf ordnungsgemäßen Zustand	in angemessenen Zeitabständen ⁵ vor der Benutzung ⁶ nach Bedarf, mindestens jährlich ¹
Maschinenanlagen auf Wasserfahrzeugen und schwimmenden Geräten	Sicherheitseinrichtungen	in angemessenen Zeitabständen, mindestens jährlich ¹
Rammen	alle Teile	nach jeder Aufstellung, nach konstruktiven Änderungen, jeweils vor Inbetriebnahme, mindestens jährlich ¹
Schleif- und Bürstwerkzeuge	Schleifkörper a) Klangprüfung	vor jedem Aufspannen ⁶

	b) Probelauf (ausgenommen: Schleifwerkzeuge < 80 mm Außendurchmesser)	nach jedem Aufspannen ⁶
Schwimmende Geräte	schwimmende Geräte, alle Teile auf Betriebssicherheit schwimmende Geräte mit Hebezeugen, Löffel- und Greifbaggern auf Stabilität und Festigkeit	jährlich ¹ vor der ersten Inbetriebnahme und nach Umbauten Probelastung ²
Stetigförderer: fahrbare Traggerüste	Aufstellung, Ausrüstung und Betriebssicherheit alle Teile alle Teile	vor der ersten Inbetriebnahme ² , nach wesentlichen Änderungen ² nach Bedarf mindestens jährlich ¹
Straßenfertiger	alle Teile auf betriebsicheren Zustand	nach Bedarf, mindestens jährlich ¹
Straßenfräsen	alle Teile der Fräse auf betriebsicheren Zustand bei Fräsen mit Flüssiggasanlagen: Leitungen, Armaturen, Anschlüsse, Verbrauchseinrichtungen auf Dichtheit und Funktionsfähigkeit der Absperr-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen Tanks und Gefäße, die auf der Fräse befüllt werden, sowie Verdampfer und Anlagenteile unter Gefäßdruck auf Eignung, richtige Anordnung sowie Dichtheit, Funktion und vorschriftsmäßigen Zustand	nach Bedarf, mindestens jährlich ¹ vor der ersten Inbetriebnahme, nach wesentlichen Änderungen ¹ gemäß Betriebssicherheitsverordnung Abschnitt 3 i.V.m. Anhang 5
Straßenwalzen und Bodenverdichter	alle Teile auf betriebsicheren Zustand	nach Bedarf, mindestens jährlich ¹
Taucherarbeiten	Tauchgerät auf Funktionsfähigkeit, gesamte Ausrüstung auf Vollständigkeit und	vor jedem Tauchgang vom Taucher ⁶

	betriebsbereiten Zustand für Taucherarbeiten erforderliche Ausrüstungsgegenstände, Geräte, Hilfsmittel Taucherausrüstung auf Betriebssicherheit	vor jedem Tauchvorgang vom Tauchereinsatzleiter nach Bedarf, mindestens jährlich ¹
Taucherdruckkammern	Taucherdruckkammern und zugehörige Einrichtungen auf betriebssicheren Zustand	mindestens jährlich ¹ , vor jedem Einsatz ⁶

- ¹ Prüfung durch befähigte Person
- ² Prüfung durch Sachverständigen
- ³ Prüfung durch Elektrofachkraft
- ⁴ Prüfung durch Fahrer
- ⁵ Prüfung durch beauftragte Person
- ⁶ Prüfung durch Benutzer